

**Stellungnahme
zum Scoping
zur Änderung des
Landesentwicklungsplan
Nordrhein-Westfalen
(LEP-Entwurf, Stand 15.12.2017)**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

22. Januar 2018

Beteiligungsverfahren

Die anerkannten Naturschutzverbände bedauern, dass die Beteiligung am Scoping zur Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) zeitgleich mit dem Beginn der Weihnachtsferien erfolgte. Dieses hat eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände erheblich erschwert.

Fehlendes Konzept zur Umweltprüfung

Zum Scoping vorgelegt wurden die beabsichtigten Änderungen des LEP, es fehlen jedoch Unterlagen zur Konzeption der Umweltprüfung.

Da die beabsichtigen Änderungen des LEP bereits bis ins Detail festgelegt sind und mit dem Scoping bereits in das Verfahren eingebracht werden, werden wir im Folgenden zu den geplanten Änderungen die Bedenken der Naturschutzverbände vorbringen – vorbehaltlich einer Ergänzung und Konkretisierung im weiteren Beteiligungsverfahren.

Auswirkungen auf Schutzgut „Fläche“ vertieft zu untersuchen

Im Rahmen der Umweltprüfung erwarten die Naturschutzverbände eine intensive Auseinandersetzung mit dem neu in den Schutzkatalog der Umweltprüfung (§ 8 Absatz 1 ROG) aufgenommenen Schutzgut „Fläche“. Bei den in der Umweltprüfung darzustellenden Zielen, die in Gesetzen und Plänen festgelegt sind, und der Prüfung wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt werden (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG), ist hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“ der im Raumordnungsgesetz ergänzte Grundsatz zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3) von besonderer Bedeutung. Bei den im Grundsatz hervorgehobenen Instrumenten zur Verringerung des Flächenverbrauchs wird weiterhin die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen genannt und neu „quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ als Instrument angeführt. In der Gesetzesbegründung¹ heißt es dazu erläuternd:

„Der neue Passus in Satz 3 „durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ soll den Ländern, die noch keine quantitativen Flächenziele festgelegt haben, einen Anreiz geben, dies zu tun. Landes- und Regionalplanung sind wichtige Handlungsebenen, um zum Ziel der Bundesregierung beizutragen, den Flächenverbrauch, d. h. die Neuinanspruchnahme von unbebauten, unzersiedelten, unzerschnittenen Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, zukünftig stärker als bisher zu reduzieren. Eine landesplanerische Festlegung auf eine bestimmte quantitative Größe kann damit das „30-ha-Ziel“ der Bundesregierung unterstützen. Die neue Regelung leistet zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.“

Mehrere der beabsichtigten Änderungen im LEP werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ haben, so

- Änderungen zu 2-3 Ziel „Siedlungsraum und Freiraum“ und in Verbindung damit Änderung 6.6-2 Ziel Standortanforderungen
- Streichung 6.1-2 Grundsatz „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“

¹Drucksache 18/10883 des Deutschen Bundestags

- Änderung 6.4-2 Ziel "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"

Auch die Änderung bei den Abgrabungsdarstellungen (Ziel 9.2-1), die nur noch in Konfliktbereichen als Ausschlussbereiche (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den Regionalplänen dargestellt werden sollen, wird zu stärkeren Konflikte mit dem Freiraumschutz führen.

Erforderlichkeit eines quantitativen Flächenziels zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme auch für NRW gegeben!

Die Grundsätze der Raumordnung sind von den Ländern im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 ROG). Die vollständige Aufgabe des in der Regionalplanung zu berücksichtigenden Reduktionsziels der täglichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen um 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ durch die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung“ widerspricht der Aufgabe der Länder die Grundsätze der Raumordnung des ROG zu konkretisieren, da die Erforderlichkeit der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für NRW unstrittig gegeben ist und die Landes- und Regionalplanung das wirksamste Instrument zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsflächen ist.

In der SUP ist hinsichtlich der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 zum „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ (5-ha-Vorgabe) zu untersuchen inwiefern für Nordrhein-Westfalen eine Erforderlichkeit für eine quantifizierte Zielsetzung in der Raumordnung besteht. Hierzu sollten eine Darstellung und Bewertung der Entwicklung des Flächenverbrauchs in NRW erfolgen sowie die Auswirkungen der Festlegungen für die Siedlungsbereiche (ASB, GIB) in dem aktuell fortgeschriebenen Regionalplan „Münsterland“ sowie dem noch im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplan „Düsseldorf“ auf den Flächenverbrauch hinsichtlich der Zielerreichung des 30 ha- Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (für NRW „5 ha-Ziel“) untersucht werden.

Als Alternative zu der beabsichtigten Streichung des Grundsatzes ist eine Festlegung der Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme auf 5 ha und mittelfristig Null als Ziel der Raumordnung im LEP zu prüfen, die auf Regionalplanebene durch eine an der 5 ha-Zielsetzung orientierten Bedarfsermittlung sowie einer Kontingentierung noch erforderlicher Freiflächeninanspruchnahmen für Siedlungszwecke umzusetzen ist.

Auch sind die Auswirkungen und Zielkonflikte mit der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung und des Landes NRW darzustellen und zu bewerten.

Im Folgenden nehmen wir zu einigen der beabsichtigten Änderungen des LEP wie folgt Stellung.

- **Änderung 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Die beabsichtigten Änderungen des Ziels 2-3 weichen insbesondere durch den geplanten vierten neuen Absatz die Begrenzung der Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern auf die Eigenentwicklung auf und eröffnen durch die Erweiterung des Katalogs der ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugelassen Bauflächen und –gebiete, wie u.a. nicht privilegierte Anlagen zur Massentierhaltung und Erweiterungen von Standorten für

Sport-, Freizeit-, Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete, weitere Optionen zur Freirauminanspruchnahme. Ein wirksamer Freiraumschutz bedarf dagegen der Festlegung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Dieses ist auch durch das ROG mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben.

Die als Begründung angeführten Passagen aus dem Koalitionsvertrag können nicht überzeugen. So hat sich bei der industriellen Massentierhaltung eine Entkopplung von Freiraum und Tierhaltung ergeben. Warum solche Anlagen, wie in der Begründung angeführt, für die Agrarlandschaft „wesenseigen“ sein sollen, erschließt sich nicht, zumal diese gerade nicht die Voraussetzungen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv kein Zusammenhang mit einem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründet werden kann.

Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten erweiterten Katalog der Ausnahmefälle genannten Fall einer angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe ab. Dieses kann unter der Zielsetzung Standortsicherung statt Verlagerung zur Vermeidung neuer, größerer Flächeninanspruchnahme im Falle von Betriebsverlagerungen auch sinnvoll sein, dagegen sollte die beabsichtigte Ergänzung „Erweiterung auf Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen“ entfallen.

Die Naturschutzverbände halten an ihrer Forderung nach einem strikten Freiraumschutz aus den Stellungnahmen zum LEP 2017 vom 27.2.2014 und 14.1.2016 zu den damaligen LEP-Entwürfen fest und verweisen auf den eingebrachten Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.

Im Rahmen der SUP sind hier insbesondere die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden, Landschaft zu untersuchen.

- **Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung des Grundsatzes ab. Wir hatten bereits in den Stellungnahmen zum „LEP 2017“² die schon im derzeitigen LEP unzureichenden Regelungen zum Flächenverbrauch kritisiert. Diese Kritikpunkte gelten als unausgeräumte Bedenken aus dem damaligen Aufstellungsverfahren für die Naturschutzverbände uneingeschränkt weiter fort.

Mit der beabsichtigten Streichung wird die Erforderlichkeit einer im Raumordnungsgesetz vorgegebenen raumordnerischen Steuerung durch eine quantitative Zielsetzung für NRW bestritten. Durch die beabsichtigte Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet und NRW stellt sich damit auch gegen die Umsetzung von Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie der Biodiversitätsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie

²Vgl. Stellungnahmen BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v. 14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html> > Aktuelle Meldung v. 15.1.2016) sowie Stellungnahme BUND NRW, LNU und NABU NRW zur Landtagsanhörung v. 31.10.2016

des Landes NRW. In Letzterer ist die „Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf „Netto Null“ als mittelfristiges Ziel für NRW festgelegt.

Wenn die Landesregierung im „Entfesselungspaket II“³ als Begründung anführt, dass sich der 5 ha-Grundsatz des LEP als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen hat, ist dem hinsichtlich einer unzureichenden Wirksamkeit zu zustimmen. Damit ist das Instrument aber nicht überflüssig, sondern zu einem wirksameren Instrument zu entwickeln, um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umzusetzen. Die Vorschläge und Forderungen der Naturschutzverbände liegen hierzu vor (s. o.). Weiter heißt es dort: „Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt.“ Dieses wird aber nur bei einer Steuerung über raumordnerische Instrumente gelingen, da auf der kommunalen Ebene Ziele des Freiraumschutzes aufgrund der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner und Gewerbe-, Industriebetriebe zu wenig Berücksichtigung finden.

In der Begründung des LP-Entwurfs wird als Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung“ angeführt, dass dieser Grundsatz ein Hemmnis für die Kommunen zur Bereitstellung mehr geeigneter Wohnbauflächen darstellt. Die Naturschutzverbände hatten bereits im Verfahren zur Aufstellung des gültigen LEP anlässlich der dort verfolgten Änderungen zur Bewertung des demographischen Wandels aufgrund aktueller Zuwanderungsüberschüsse (Kapitel 1.2 LEP) und der damit begründeten mittelfristigen steigende Nachfrage nach Wohnfläche darauf hingewiesen, dass dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und größeren Städten nicht durch weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen begegnet wird, sondern es erforderlich ist bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards). Hierbei ist auch auf das große Potential der Innenentwicklung zu beachten, dass insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von vertikaler Verdichtung kaum genutzt wird. Zudem ist nach wie vor - wie auch der LEP in Kapitel 1.2 der Einleitung ausführt - langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen.

Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt. Die Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 2015⁴ zeigt ein differenziertes Bild. So besteht die größte Nachfrage v.a. nach preisgünstigem Wohnraum – auch im Hinblick auf den demografischen Wandel – in den Ballungsgebieten, Großstädten und gefragten Mittelstädten. Hier kann der Bedarf an neuem und bezahlbarem Wohnraum vielfach nicht gedeckt werden. Bspw. lag die Bedarfsdeckung an Wohnraum insgesamt in Köln 2015 bei 58 %, in Düsseldorf

³https://www.wirtschaft.nrw/Daten_Fakten_Entfesselungspaketzwei

⁴ Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Einsichtnahme 09.11.2017,

<https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/philipp-deschermeier-ralph-henger-bjoern-seipelt-michael-voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand-auf-dem-land-342975>

bei 55 %, in Duisburg und Bonn bei 49 %, in Krefeld und Hamm bei 46 % und in Herne bei nur 30 %. Von den kreisfreien Städten in NRW konnten 10 ihren Wohnraumbedarf 2015 decken, 13 schafften dies nicht (Deschermeier et al. 2017; zu 2 weiteren Städten liegen keine Bedarfsdaten vor). Dagegen wurde und wird im ländlichen Raum erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. So wurde der Wohnraumbedarf 2015 z.B. im Landkreis Minden-Lübbecke zu 411 % gedeckt, im Landkreis Lippe zu 521 % und im Landkreis Siegen-Wittgenstein zu 547 %. Insgesamt lag die Wohnraumbedarfsdeckung bei 25 von 31 Landkreisen in NRW 2015 über 100 % (Deschermeier et al. 2017, zu 3 weiteren Kreisen liegen keine Bedarfsdaten vor). Es kann hier also keine Rede davon sein, dass Kommunen in der Ausweisung von Bauland behindert sind, zumal es sich im ländlichen Bereich überwiegend um große Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser handelt. Bei Letzteren wurden sogar mehr als doppelt so viele Häuser gebaut als benötigt werden.

Dies führt zu den bekannten negativen Folgen. Neben den direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen u.a. neue Leerstände und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Dorfzentren, aber auch viele Kernstädte zunehmend entkernt werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung und weiteren Zersiedelung verstärkt. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich, die sozialen Strukturen sind vielfach nicht mehr ausgewogen. Die Infrastruktur wird nicht mehr effektiv genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden.

Die Studie zeigt zum einen deutlich, warum das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme einen hohen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land hat, was außerdem bereits seit gut 15 Jahren mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bodenschutzklausel und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen wie zur doppelten Innenentwicklung im BauGB auch vom Bundesgesetzgeber befördert wird. Zum anderen wird aber vor allem ein großes Potenzial zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insbesondere im ländlichen Raum erkennbar, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einer übermäßigen Schaffung von Wohnraum insbesondere in Form von Einfamilienhäusern auf der Hand liegen! Auch in städtischen Gebieten und vor allem Ballungsgebieten spielt das Wohnumfeld mittlerweile unumstritten eine große Rolle, der demographische Wandel macht zunehmend auch Innenstadtlagen interessant, was sich nicht zuletzt in den Regelungen des BauGB zur doppelten Innenentwicklung niedergeschlagen hat. Insofern ist völlig unverständlich, inwiefern die Streichung dieses Grundsatzes zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf beitragen soll, es sei denn, es geht um eine weitere Beförderung von Einfamilienhaussiedlungen im Ortsrandbereich insbesondere im Bereich von Großstädten und Ballungsgebieten.

Zu den Anforderungen an den Untersuchungsumfang der SUP s. oben unter „Auswirkungen auf Schutzgut „Fläche“ vertieft zu untersuchen“.

- **Änderung 6.4-2 Ziel „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“**

Geplant ist eine weitere Aufweichung des Ziels durch die Verringerung der Flächengröße von 80 auf 50 ha für die Industriebetriebe, die auf den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben angesiedelt werden können. Anlass für diese beabsichtigte Änderung ist laut der Begründung die Aussage des Koalitionsvertrages der sogenannte „newPark“ in Datteln.

Die Naturschutzverbände hatten im Verfahren zur Aufstellung des LEP 2017 in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 die Übernahme ehemaliger „LEP VI-Flächen“ für flächenintensive Großvorhaben als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung kritisiert und die Rücknahme aller Standorte mangels Bedarf gefordert. Durch die jetzt beabsichtigte (weitere) Reduzierung der Mindestflächengröße – zunächst von 100 auf 80 ha und einer Ausnahmeregelung für 10 ha auf nun 50 ha - sehen wir uns in der Kritik bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Es wird so offensichtlich, dass es keine planerische Rechtfertigung für diese Sonderstandorte gibt!

Es bestehen rechtliche Bedenken, dass für eine bestimmte Planung, dem sogenannten „newPark“, die beabsichtigte Änderung des Ziels erfolgen soll, da für solche Einzelfälle nach dem Raumordnungsrecht das Instrument der Zielabweichung zur Verfügung steht.

Die Planung des „newPark“ würde zu massiven Beeinträchtigungen des Freiraums führen. Die Fläche liegt fernab jeglicher Erschließung, so dass zu ihrer Aktivierung erst die B 474n als über 10 km lange Verlängerung der BAB 45 gebaut werden müsste. Diese durchschneidet zahlreiche Wälder und Gebiete zum Schutz der Natur und verlärmte nahezu den gesamten Freiraum zwischen den Städten Datteln und Waltrop. Zusätzlich liegt die Fläche in einem Gebiet zwischen den Großkraftwerken Datteln und Lünen in Nachbarschaft der Natura 2000-Gebiete Lippe und Cappenberger Wald. In mehreren Gerichtsverfahren gegen diese beiden Steinkohlekraftwerke ist bereits festgestellt worden, dass in dem Gebiet die Belastungsgrenzen für eutrophierende und versauernde Luftschadstoffe weit überschritten sind und grundsätzlich keine weiteren Immissionen mehr zulässig sind. Dieses gilt schon für die geplanten Immissionen des mit der geplanten B474n verbundenen Straßenverkehrs, erst recht jedoch für diejenigen von Industrieansiedlungen.

Da es sich bei der beabsichtigten Änderung des Ziels offensichtlich um eine Planänderung für ein bestimmtes Industriegebiet handelt, sind in der SUP die Auswirkungen der hier konkret verfolgten Planung „newPark“ hinsichtlich der Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter und die FFH-Gebiete bereits auf LEP-Ebene zu untersuchen. Ebenso sind in der SUP Alternativen zum newPark zu untersuchen, hinzuweisen ist auf ungenutzte industrielle Brachflächen (Zeche Datteln, stillgelegtes Kraftwerk 1-3, Fläche Ruhrzink). Im Ruhrgebiet gibt es zudem weitere Flächen, die auch Ansiedlungen von 50 ha und mehr erlauben würden (u.a. Knepper-Fläche in Castrop-Rauxel/Dortmund).

- **Änderung 6.6-2 Ziel Standortanforderungen**

Folgeänderung durch Änderung Ziel 2-3 (s. zur Kritik oben)

- **Änderung Erläuterungen zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen**

Die in der Änderung des Erläuterungstextes zum Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ erfolge Streichung, dass „flächenintensive Anlagen wie Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen“, soll der Vereinfachung der Solarnutzung dienen. Die Freiflächen auf militärischen Konversionsflächen sind jedoch in der Regel höchst schutzwürdig und nicht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geeignet, so dass die Beschränkung auf versiegelte Flächen sinnvoll ist. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme v. 27.2.2014 zum damaligen LEP-Entwurf den Zusatz vorgeschlagen: "Auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können auch Festlegungen und Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare

Energien zum Tragen kommen". Dieses würde im begründeten Einzelfall auch Anlagen außerhalb bereits versiegelter Bereiche ermöglichen.

- **Änderung 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Durch die Änderung sollen die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze nicht mehr als regionalbedeutsam, sondern wie Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück als landesbedeutsam eingestuft werden.

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen wird abgelehnt. Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafenetz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, dass die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert.

- **Änderung Erläuterung zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen**

Gegen die beabsichtigte Ergänzung der Erläuterungen zum Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ bestehen Bedenken, da ein Schutz vor heranrückenden Nutzungen nicht unterschiedslos für alle Hafenstandorte erfolgen sollte. Dieses ist nur sinnvoll für Standorte mit einem nachgewiesenen Bedarf. Das in der Ergänzung des LEP-Textes angeführte „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen“ stellt für diese Beurteilung jedoch keine geeignete Grundlage dar. Es sollten vorhandene Häfen und möglichst trimodale Umschlagpunkte genutzt werden, für die Erweiterungsflächen vorhanden sind, die mit vertretbaren Eingriffen nutzbar gemacht werden können (z.B. Köln/Niehl). Dagegen sind Hafenerweiterungen wie in Düsseldorf-Reisholz oder Köln-Godorf abzulehnen.

- **Änderung 9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Durch die Änderung ist beabsichtigt, die bisher für alle „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ geltende Regelung, nach der diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch „bei besonderen Konfliktlagen“ vorzusehen.

Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen führen können. Hinzuweisen ist u.a. auf die Konflikte um die Gewinnung von Kies/Sanden am Niederrhein, der Lippe und der Weser oder die Kalkabgrabungen in NRW. Eine Steuerung über die Regionalplanung ist erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.

Auch in der Begründung des LEP-Entwurfs wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: „Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden.“ Für solche vereinzelt, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalplänen Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels.

Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit „besonderen Konfliktlagen“ zwingend erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.

Die in der Begründung ebenfalls angeführten Argumente, dass der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen hat und planerische Grundlagen wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten sind sowie Änderungen flexibler vorgenommen werden können, kann nicht überzeugen, da für die angeführten vereinzelt und nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen auch Ausnahmeregelungen in den Zielen der Regionalpläne festgelegt werden können. Eine aufwendigere Erarbeitung einer umfassenden Plankonzeption als Grundlage für die Ausweisung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist dagegen für alle anderen Rohstoffvorkommen geboten, da es sich dabei um hoch konfliktrichtige Rohstoffgewinnungen, wie Sand/Kies oder Kalk, handelt.

Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Dieses würde jedoch zu Lasten des Schutzes von Freiraumfunktionen gehen. Dieses ist angesichts des Abbauschwerpunktes von Sand/Kies in den für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und den Schutz/Entwicklung von Fließgewässern und Auenlandschaften (Wasserrahmenrichtlinie!) hoch bedeutsamen Landschaftsräumen oder den Konflikten zahlreicher Kalkabgrabungen mit Natura 2000-Gebieten oder dem Grundwasserschutz nicht zu vertreten. Im Übrigen würden die Konflikte dadurch lediglich in die Genehmigungsverfahren verlagert. Deshalb fordern die Naturschutzverbände das Ziel des LEP nicht zu verändern.

Ausnahme für seltene, weniger konfliktrichtige Rohstoffe können auch in den Regionalplänen aufgenommen werden. Als Alternative zur beabsichtigten Zieländerung wäre zu prüfen, ob und wie durch eine LEP-Zielformulierung Änderungen von Abgrabungsbereichen (auch im Sinne von Flächentauschen) ermöglicht werden könnten.

- **Änderung 9.2.2 Ziel Versorgungszeiträume**
- **Änderung 9.2-3 Ziel Fortschreibung**
- **Neuer Grundsatz 9.2-4 „Reservegebiet“**

Gegen die Änderungen zum Ziel 9.2-2 (Versorgungszeitraum) und 9.2-3 (Fortschreibung) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei dem neuen Grundsatz "Reservegebiete" halten die Naturschutzverbände planerische Vorgaben im LEP für unerlässlich, um zu gewährleisten, dass Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen gleichermaßen berücksichtigt und Bereiche von besonderer Schutzwürdigkeit wie die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich vor Flächeninanspruchnahmen geschützt werden. Dieses gilt auch für die Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe. Die Naturschutzverbände hatten sich deshalb in ihrer Stellungnahme vom 15.2016 zum damaligen LEP-Entwurf für die Beibehaltung des Zieles "Tabugebiete" und den Grundsatz "Zusätzliche Tabugebiete" im LEP-Kapitel zu nichtenergetischen Rohstoffen ausgesprochen.

- **Änderung 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung**
- **Änderung 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Die Abschwächung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung zu einem Grundsatz wird abgelehnt. Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und damit ein möglichst hoher Energiewirkungsgrad sind für eine effiziente Energienutzung von landesweiter energiepolitischer Bedeutung. Energiepolitische Gründe für die beabsichtigte Herabstufung zu einem in der Regional- und Bauleitplanung der Abwägung unterliegendem Grundsatz werden nicht angeführt, angeführt wird allein der Zweck der Deregulierung. Hier handelt sich jedoch keineswegs um eine überflüssige Zielsetzung.

Dieses gilt auch für die beabsichtigte Streichung des Teils des Grundsatzes 10.3-2 mit den dort genannten Wirkungsanforderungen an neu festzulegende Standorte („regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58% oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen“). Diese Anforderungen sind unstrittig wesentlicher Bestandteil des Klimaschutzes. Ein Verzicht auf eine zeitgemäße Kraftwerkseffizienz führt zu deutlich höheren Klima- und Schadstoffbelastungen, wie sie z.B. durch die hoch ineffiziente Braunkohlenutzung in NRW mit verursacht werden,

- **Änderung 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für Nutzung erneuerbarer Energien**

Auch hier wird die beabsichtigte Abschwächung von einem Ziel zu einem Grundsatz allein und pauschal mit „Deregulierung“ begründet, ohne hierfür weitergehende inhaltliche Argumente anzuführen. Die bestehende Zielsetzung sollte beibehalten werden. Sofern Ausnahmen von der Halden- und Deponiennutzung für erneuerbare Energien für die folgenden Planungsebenen aus fachlichen, technischen Gründen oder aufgrund kultureller Nutzungen im Einzelfall erforderlich sind, werden solche Ausnahmen in der bestehenden Zielformulierung bereits berücksichtigt. Auch insofern ist die Abschwächung des Ziels zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht begründet. Allerdings sollte als weitere Unvereinbarkeit als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien auch solche Halden und Deponien genannt werden für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz-Nachfolgenutzung vorgesehen ist (vgl. auch unsere Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf).

- **Änderung 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für Windenergie**

Durch die beabsichtigte Änderung des Ziels ist eine Abschwächung zu einem Grundsatz vorgesehen mit der Folge, dass die Pflicht zur Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, die zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele – mindestens 15% der Stromversorgung in NRW bis 2020 durch Windenergie und bis 2025 30% durch erneuerbare Energien - in den Regionalplänen erforderlich sind, entfällt. Beabsichtigt ist eine „Kann“-Regelung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie, wobei jegliche Vorgabe zum Umfang der Vorranggebiete entfällt (s. Streichung Grundsatz 10.2-3).

Begründet wird diese Änderung des LEP mit Vorbehalten in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergie und dem Ziel die Akzeptanz der Windkraftnutzung zu erhalten, indem die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt wird. Dabei wird verkannt, dass der Ausbau der Windenergie bisher weitgehend in kommunaler Hand liegt, da regionalplanerische Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung in NRW bisher die Ausnahme

sind. Offensichtlich führt gerade die kommunale Entscheidungskompetenz durch die Festlegungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dazu, dass andere öffentliche Belange nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch die erforderliche Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, insbesondere des Schutzes windkraftsensibler Arten.

Die Naturschutzverbände bringen wie im Verfahren zu Aufstellung des derzeit gültigen LEP erneut die Forderung ein, eine Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung als Ziel in den LEP aufzunehmen. Nur so können Konflikte mit dem Naturschutz vermieden oder zumindest vermindert werden, indem auf Regionalebene konfliktarme Bereiche ermittelt und ausgewiesen werden (siehe dazu auch: Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kapitel XI.3), aktuelle Meldung vom 28.02.2014 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände: <http://www.lb-naturschutznrw.de>).

- Streichung Grundsatz 10-2.3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Eine Vorgabe zum Umfang der Flächenfestlegung als Grundsatz der Landesplanung ist erforderlich, damit die energiepolitischen Ziele in der Regional- und Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Die derzeitige Formulierung als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz ermöglicht im Übrigen auf den folgenden Planungsebenen eine Beachtung auch von den Belangen, die im Rahmen der den Flächenfestlegungen zugrundeliegenden Windkraftpotentialstudie nicht berücksichtigt wurden, wie der Schutz windkraftsensibler Arten und des Landschaftsschutzes (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 87/88).

- Änderung 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Durch die beabsichtigte Streichung des 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird eine Windenergienutzung im Wald nicht ausgeschlossen. Sie ist weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmeveraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß - möglich. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. Zudem ist in den Planungsregionen eine Windkraftnutzung im Wald ausgeschlossen, die dieses als textliches Ziel in Regionalplänen festgelegt haben.⁵

Der zur Streichung vorgesehene dritte Absatz des Ziels 7.3-1, wonach die Errichtung von WEA möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist zu unbestimmt. Bei einer Beibehaltung des Ziels wäre eine Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der „wesentlichen Funktionen des Waldes“ erforderlich. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, wie die Bedeutung von Wäldern für

⁵ vgl. Ziel 5 im Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie für den Regierungsbezirk Detmold

windkraftsensibile Arten zeigt. In ihrem gemeinsamen Positionspapier⁶ führen die Naturschutzverbände dazu unter anderem aus: *"Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen; somit sind Bereiche mit entsprechender Lebensraumausstattung auch besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der ersten Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen (vgl. auch Roeleke et al. 2016)."*

Wenn eine Konkretisierung von Vorgaben für die Windenergienutzung im Wald im LEP nicht erfolgt, sollte dieses in untergesetzlichen Regelungen erfolgen, wie dem Windenergieerlass, dem Leitfadens zur Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Die LNU fordert hierbei Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären⁷, der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus (infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre)⁸ und der NABU NRW sieht als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen⁹.

- **Änderung 10.2.5 Ziel Solarenergienutzung**

Die beabsichtigte Änderung greift nicht in die inhaltlichen Regelungen des Ziels ein, da der Katalog der Standorte / Bereiche in denen Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich sind, unverändert bleibt. Lediglich die Zielformulierung wird positiv formuliert.

Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken, auch wenn das Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Standortanforderungen konkreter gefasst werden sollte, vgl. hierzu die Anregungen der Naturschutzverbände in der Stellungnahme vom 27.2.2014 zum damaligen LEP-Entwurf.

Die Naturschutzverbände begrüßen eine stärkere Nutzung der Solarenergienutzung. Nach der Potenzialstudie Solarenergie Nordrhein-Westfalen könnte die Photovoltaik bei einer Ausschöpfung aller geeigneten Flächen einem Stromertrag erzielen, der etwa 50% des gesamten Stromverbrauchs in NRW und mehr als 100% des privaten Sektors abdecken würde. Mit dem gesamten technischen Potential könnten rund 41 Mio. t CO₂-Emissionen eingespart werden.

Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus, siehe hierzu auch den in der Stellungnahme vom 27.2.2014 zum damaligen LEP-Entwurf eingebrachte Anregung für einen Grundsatz „Solarenergienutzung an Gebäuden“.

⁶ Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017).

⁷ vgl. Positionspapier „Windenergieanlagen und Landschaftsschutz“, Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: <http://www.lnu-nrw.de/>

⁸ vgl. BUND-position „Windkraft in NRW“, veröffentlicht unter: <https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/>

⁹ vgl. Positionspapier: „Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft“, veröffentlicht unter: <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html>